

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator:

**Produktname** : Qlima Extra  
**Registrierungsnummer REACH** : 01-2119456620-43  
**Produkttyp REACH** : Stoff/UVCB  
**CAS-Nummer** : 64742-47-8  
**EG-Nummer** : 265-149-8

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

##### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Kraftstoff für mobile Öfen

##### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

##### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

PVG LIQUIDS NV  
 Belgicastraat 1C - Haven 2290  
 B-9042 Gent  
 ☎ +32 9 250 90 80  
 📠 +32 9 250 90 89  
 reach@pvj.eu

#### 1.4 Notrufnummer:

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):  
 +32 14 58 45 45 (BIG)  
 +43 1 406 43 43  
 Vergiftungsinformationszentrale  
 Allgemeines Krankenhaus  
 Waehringer Geurtel 18-20, A-1090 VIENNA

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

##### 2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Asp. Tox.	Kategorie 1	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

##### 2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft  
 Xn; R65 - Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.  
 R66 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

##### Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)



**Signalwort** : Gefahr  
**H-Sätze**  
 H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
**P-Sätze**  
 P101 : Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
 P102 : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# Qlima Extra

P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

## Ergänzenden Informationen

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
--------	---

## 2.3 Sonstige Gefahren:

### CLP

Brandgefährlich

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe:

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten 01-2119456620-43	64742-47-8 265-149-8	C≤100%	Xn; R65 R66	Asp. Tox. 1; H304	(1)(10)(13)	UVCB

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(13) Aromaten ≤ 1 %

### 3.2 Gemische:

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

#### Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

#### Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt:

Mit Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Medizinalkohle zugeben. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

#### 4.2.1 Akute Symptome

##### Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Übelkeit. Schwindel. Rausch. Bewusstseinsstörungen.

##### Nach Hautkontakt:

NACH LANGFRISTIGER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Rissige Haut.

##### Nach Augenkontakt:

Rötung des Augengewebes.

##### Nach Verschlucken:

Aspirationspneumonie möglich. Übelkeit. Erbrechen.

#### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel:

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01

Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

2 / 11

# Qlima Extra

## 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wassernebel. Mehrbereichsschaum. BC-Pulver. Kohlensäure.

## 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Wasser (SCHARFER Strahl) kein wirksames Löschmittel.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

### 5.3.1 Maßnahmen:

Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Kein offenes Feuer.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Schutzanzug.

#### Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Flüssigkeit mit inertem Absorptionsmittel aufnehmen, z.B.: Sand/Erde. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Behälter und Apparatur erden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Temperatur > Flammpunkt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Längeren und häufigen Kontakt mit der Haut vermeiden. Behälter gut geschlossen halten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Tanks erden. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Oxidationsmitteln.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Kohlenstoffstahl, Rostfreier Stahl, Polyester, Polyethylen, Polypropylen, Teflon.

#### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Naturkautschuk, Butylkautschuk, EPDM, Polystyrol.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

##### a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

##### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

# Klima Extra

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Kerosene (Naphthas)	NIOSH	1550

## 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

## 8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

### DNEL - Arbeitnehmer

Klima Extra

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
			Keine Daten vorhanden

### DNEL - Allgemeinbevölkerung

Klima Extra

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
			Keine Daten vorhanden

## 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Behälter und Apparatur erden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Temperatur > Flammpunkt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Ins freie/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Längeren und häufigen Kontakt mit der Haut vermeiden. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Gasmaske mit Filtertyp A.

#### b) Handschutz:

Handschuhe.

- Materialauswahl (guter Schutz)

Nitrilkautschuk, Neopren, PVA.

#### c) Augenschutz:

Gesichtsschutz.

#### d) Hautschutz:

Schutzkleidung.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Schwacher Geruch Petroleumähnlicher Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Produktfarbe ist abhängig von der nationalen Steuergesetzgebung
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	0.6 - 7 Vol %
Entzündbarkeit	Brandgefährlich
Log Kow	> 3
Dynamische Viskosität	< 50 mPa.s ; 20 °C
Kinematische Viskosität	<2.0 mm <sup>2</sup> /s ; 40 °C
Schmelzpunkt	< -15 °C
Siedepunkt	175-280 °C
Flammpunkt	≥65 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	>3
Dampfdruck	0.2 hPa ; 20 °C
Löslichkeit	Wasser ; 0.001 g/100 ml
Relative Dichte	0.81 ; 15 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	>200 °C

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01

Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

4 / 11

# Qlima Extra

Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

## 9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung	0.024-0.026 N/m ; 25 °C
Absolute Dichte	802.8 kg/m <sup>3</sup> ; 15 °C

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität:

Temperatur höher als Flammpunkt: erhöhte Brand-/Explosionsgefahr.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Daten vorhanden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Behälter und Apparatur erden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Temperatur > Flammpunkt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmitteln.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

#### 11.1.1 Prüfungsergebnisse

#### Akute Toxizität

##### Qlima Extra

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	OECD 401	>5000 mg/kg bw		Ratte (männlich/weiblich)	Read-across	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	>5000 mg/kg bw		Kaninchen (männlich/weiblich)	Read-across	
Inhalation (Aerosol)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	>5000 mg/m <sup>3</sup> Luft	8 Std	Ratte (männlich)	Read-across	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	4467 ppm	8 Std	Ratte (männlich)	Read-across	

#### Konklusion

Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme  
 Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme  
 Niedrige akute Toxizität über inhalative Aufnahme

#### Ätz-/Reizwirkung

##### Qlima Extra

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Read-across	
Haut	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 404	4 Std	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Read-across	

#### Konklusion

Nicht als hautreizend eingestuft  
 Nicht als augenreizend eingestuft

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Qlima Extra

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01

Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

5 / 11

# Qlima Extra

Haut	Nicht sensibilisierend	Äquivalent mit OECD 406			Meerschweinchen (männlich/weiblich)	Read-across	
------	------------------------	-------------------------	--	--	-------------------------------------	-------------	--

**Konklusion**

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

**Spezifische Zielorgan-Toxizität**

Qlima Extra

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 422	>=1000 mg/kg		Keine Wirkung		Ratte (männlich/weiblich)	Read-across
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	>=5000 mg/kg		Keine Wirkung		Ratte (männlich/weiblich)	Read-across
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 413	>=2200 mg/m <sup>3</sup> Luft		Keine Wirkung		Ratte (weiblich)	Read-across
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 413	275 mg/m <sup>3</sup> Luft		Keine Wirkung		Ratte (männlich)	Read-across
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 413	>10400 mg/m <sup>3</sup> Luft		Keine Wirkung	13 Wochen (6Std/Tag, 5	Ratte (männlich/weiblich)	Read-across

**Konklusion**

Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

Niedrige subchronische Toxizität über inhalative Aufnahme

**Keimzell-Mutagenität (in vitro)**

Qlima Extra

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)	Keine Wirkung	Read-across
Negativ	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Read-across
Negativ	Äquivalent mit OECD 479	Eierstöcke des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Read-across
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 476	Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Read-across

**Keimzell-Mutagenität (in vivo)**

Qlima Extra

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 474		Maus (männlich/weiblich)	Knochenmark	Read-across

**Karzinogenität**

Qlima Extra

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 453	>2200 mg/m <sup>3</sup> Luft	105 Wochen (6Std/Tag, 5	Ratte (weiblich)	Read-across		Keine Wirkung

**Reproduktionstoxizität**

Qlima Extra

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	>=5220 mg/m <sup>3</sup> Luft		Ratte (weiblich)	Maternale Toxizität		Beweiskraft
	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	>=5220 mg/m <sup>3</sup> Luft		Ratte (männlich/weiblich)	Fötotoxizität		Beweiskraft
	NOAEL (F1)	Äquivalent mit OECD 415	750 mg/kg bw/Tag	13 Wochen (täglich)	Ratte (männlich/weiblich)		Allgemeines	Read-across
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	OECD 414	>=5220 mg/m <sup>3</sup>		Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Read-across

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01

Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

6 / 11

# Qlima Extra

Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	Sonstiges	>=1575 mg/m <sup>3</sup>		Ratte	Keine Wirkung		Read-across
-----------------------------	-------	-----------	--------------------------	--	-------	---------------	--	-------------

## Konklusion CMR

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft  
 Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft  
 Nicht für Karzinogenität eingestuft

## Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## Toxizität andere Wirkungen

### Qlima Extra

Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
	Äquivalent mit OECD 404		Haut	Spröde oder rissige Haut		Kaninchen	Read-across

## Konklusion

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

### Qlima Extra

Keine Wirkungen bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität:

#### Qlima Extra

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	> 1000 mg/l	96 Std	Oncorhynchus mykiss	Semistatisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	> 1000 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	> 1000 mg/l	72 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System		Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOEL		0.173 mg/l	28 Tag(e)	Pisces			QSAR; Reproduktion
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	NOEL		1.22 mg/l	21 Tag(e)	Crustacea			QSAR; Reproduktion

## Konklusion

Nicht schädlich für Fische (LC50(96 Std) >1000 mg/l)  
 Nicht schädlich für Wirbellose (Daphnia) (EC50 (48Std) > 1000 mg/l)  
 Nicht schädlich für Algen (EC50 (72Std) >1000 mg/l)  
 Einstufung umweltgefährlicher Stoffe: nicht anwendbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### Qlima Extra

#### Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F: Manometrischer Respirationstest	69 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

## Konklusion

Leicht biologisch abbaubar im Wasser

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

#### Qlima Extra

#### BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		112 - 159	128 Tag(e)	Pisces	Literaturstudie

#### Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		> 3		

## Konklusion

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01

Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

7 / 11

# Qlima Extra

Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (BCF < 500)

## 12.4 Mobilität im Boden:

Qlima Extra

### Prozentverteilung

Method	Bruchteil Luft	Bruchteil Biota	Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level III	30.7 %	0 %	45.7 %	20.9 %	2.7 %	Berechnungswert

### Konklusion

Adsorbiert an den Boden

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Stoff erfüllt die Screeningkriterien für Bioakkumulation nicht und ist daher weder ein PBT noch ein vPvB.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Qlima Extra

### Treibhauspotenzial (GWP)

Keine Aufführung in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

### Grundwasser

Grundwassergefährdend

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

07 01 04\* (Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien: andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen).

13 07 03\* (Abfälle aus flüssigen Brennstoffen: andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Verbrennung in genehmigter Anlage für Lösemittel zuführen mit energetischer Verwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

#### 13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Straße (ADR)

#### 14.1 UN-Nummer:

Beförderung	Nicht unterlegen
-------------	------------------

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

#### 14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	
Klassifizierungscode	

#### 14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	

#### 14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
--	------

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01

Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

8 / 11



# Qlima Extra

## Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:	Beförderung	Nicht unterlegen
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:		
14.3 Transportgefahrenklassen:		
	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
	Klasse	
	Klassifizierungscode	
14.4 Verpackungsgruppe:		
	Verpackungsgruppe	
	Gefahrzettel	
14.5 Umweltgefahren:		
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:		
	Sondervorschriften	
	Begrenzte Mengen	

## Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:	UN-Nummer	9003
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60 °C und höchstens 100 °C
14.3 Transportgefahrenklassen:		
	Klasse	9
	Klassifizierungscode	
14.4 Verpackungsgruppe:		
	Verpackungsgruppe	
	Gefahrzettel	keine.
14.5 Umweltgefahren:		
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:		
	Sondervorschriften	
	Begrenzte Mengen	

## See (IMDG/IMSBC)

14.1 UN-Nummer:	Beförderung	Nicht unterlegen
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:		
14.3 Transportgefahrenklassen:		
	Klasse	
14.4 Verpackungsgruppe:		
	Verpackungsgruppe	
	Gefahrzettel	
14.5 Umweltgefahren:		
	Marine pollutant	-
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:		
	Sondervorschriften	
	Begrenzte Mengen	
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:		
	Anhang II von MARPOL 73/78	

## Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	Beförderung	Nicht unterlegen
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:		
14.3 Transportgefahrenklassen:		
	Klasse	
14.4 Verpackungsgruppe:		
	Verpackungsgruppe	
	Gefahrzettel	
14.5 Umweltgefahren:		

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01

Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

9 / 11

# Klima Extra

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
--	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	
Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

**Europäische Gesetzgebung:**

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
100 %	

REACH Anhang XVII - Restriktion

Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<p>- Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, &lt;2 % Aromaten</p>	<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;</li> <li>— in Scherzspielen;</li> <li>— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</li> </ul> <p>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und</li> <li>— ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.</li> </ul> <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p> <p>6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.</p> <p>7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>

**Nationale Gesetzgebung Die Niederlande**

Abfallidentifikation (die Niederlande)	WLCA (die Niederlande): KGA Kategorie 03
Waterbezwaarlijkheid	11

**Nationale Gesetzgebung Deutschland**

WGK	1; Einstufung wassergefährdend nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 2)
-----	--

**Nationale Gesetzgebung Frankreich**

Keine Daten vorhanden

**Nationale Gesetzgebung Belgien**

Keine Daten vorhanden

Überarbeitungsgrund: 9

Datum der Erstellung: 2014-04-01  
Datum der Überarbeitung: 2014-12-14

Überarbeitungsnummer: 0001

Produktnummer: 39818

10 / 11

# Klima Extra

## Sonstige relevante Daten

Keine Daten vorhanden

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

#### Zettel



Gesundheitsschädlich

#### R-Sätze

- 65            Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen  
66            Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

#### S-Sätze

- (02)            (Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen)  
56            Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallsorgung zuführen  
(62)            (Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen)

#### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R65    Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen  
R66    Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

#### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

H304    Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

(\*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

- DSD            Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe  
DPD            Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate  
CLP (EU-GHS)    Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.